

Das geplante Jahressoll der Gewerbesteuer von 16 Mio. € wird durch die Veranlagung in Höhe von 7,7 Mio. € nicht erreicht.

Neben dem Einbruch der Gewerbesteuer werden aufgrund der Pandemie Einbrüche bei der Vergnügungssteuer auf etwa 1/3 (40 T €) erwartet. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden bis dato durch den Verzicht der Elternbeiträge Mindererträge von ca. 198 T € erwartet. Im privatrechtlichen Bereich wird durch das weiterhin geschlossene Schwimmbad mit Mindererträgen von mindestens 80 T € gerechnet.

Diese Einnahmeausfälle führen dazu, dass die Plan-Erträge von rund 60,5 Mio. € mit derzeit prognostizierten 52,1 Mio. € um 8,4 Mio. € sinken.

Inwieweit es für 2021 Kompensationen der Einbrüche durch das Land gibt ist derzeit unklar. Mangels konkreter Ausführungsbestimmungen des Landes ist ebenso ungewiss, wie der Gewerbesteuerausfall in die Corona-Bilanzierungshilfe eingerechnet werden kann.

Die ordentlichen Plan-Aufwendungen werden nach jetzigem Stand voraussichtlich 750 T € unter dem Ansatz liegen. Der Einbruch der Gewerbesteuer führt zu einer geringeren Gewerbesteuerumlage, die um ca. 450 T € gesunken ist. Die weiteren Minderaufwendungen von 300 T € erstrecken sich über diverse Sachkonten, die nach vorsichtiger Hochrechnung besser als geplant ausfallen könnten.

Kreisumlage:

Im Bericht wird mit der geplanten Kreisumlage (Stand Haushaltsbeschluss vom 02.03.2021) kalkuliert, da noch kein endgültiger Beschluss des Kreistages zum Doppelhaushalt 2021/2022 getroffen wurde. Dieser soll am 06.05.2021 im Kreistag gefasst werden. Je nachdem wie die Entscheidung im Kreistag ausfällt wird das Ergebnis in den Controlling Bericht zum 30.06.2021 eingearbeitet (HFA am 14.09.2021).

Im Gesamtergebnisplan zeichnet sich damit eine Verschlechterung von knapp **7,6 Mio. €** gegenüber der originären Planung 2021 ab. Im Vergleich zur Planung mit einer Unterdeckung von **2,4 Mio €** würde das Haushaltsjahr mit einer Unterdeckung von etwa **10 Mio. €** abschließen.

Dieses Ergebnis spiegelt allerdings ein „worst-case“-Szenario wieder, wenn tatsächlich die Gewerbesteuer im weiteren Jahresverlauf nicht „anspringen“ würde. Das erscheint im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Industrie als eher unwahrscheinlich.

Corona-Pandemie:

Das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 17. September 2020 angenommen. Artikel 1 (NKF-CIG“) sowie Artikel 2 („Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“) ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Das Gesetz dient dem kommunalen Haushalt zur „Isolation“ der corona-bedingten Belastungen. Die Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Erfolgt die Aktivierung mittels des außerordentlichen Ergebnisses (siehe Zeile 25 im Controlling Bericht). Ab dem Jahr 2025 wird dieser Aufwand über bis zu 50 Jahre linear abgeschrieben.

Seit Beginn der Corona-Pandemie werden alle Aufwendungen durch die Buchhaltung besonders gekennzeichnet, so dass eine Auswertung hinsichtlich der entstandenen Gesamtkosten ohne viel Aufwand möglich ist. Für das Jahr 2021 sind bisher Aufwendungen in Höhe von ca. 50 T € entstanden.

Da für das Haushaltsjahr 2021 noch nicht absehbar ist, welche Höhe der „Corona-Schaden“ tatsächlich haben wird, wird in diesem Bericht der Planwert der Haushaltsplanung angenommen (3,6 Mio. € = Z. 23 Controlling Bericht). Ab 2025 wurden folglich zusätzliche Abschreibungen in Höhe von 72 T € anfallen.

Hinweis:

- **Ergebnis 2020:** Durch die laufenden Jahresabschlussarbeiten insbesondere der noch ausstehenden Nachkalkulationen im Bereich des gemeinsamen Bauhofes und der Gebührenhaushalte, sowie der Arbeiten der Anlagenbuchhaltung etc., kann sich das voraussichtliche Jahresergebnis 2020 verändern. Im Hinblick auf die Isolierung der Corona-Schäden im Jahresabschluss 2020, sieht es nach derzeitigem Stand so aus, dass keine Schäden isoliert werden müssen. Die Mehrerträge durch die Gewerbesteuerkompensation können auf die Corona-Schäden angerechnet werden. Zukünftige Generationen würden dann nicht mit den daraus resultierenden Abschreibungen belastet.